

Gemeinde Halltal

Pol. Bezirk Bruck/Mur

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **30.03.2011** wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Halltal erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Halltal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Halltal eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfall (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
Für Bioabfälle (§ 2 Abs.3) ist grundsätzlich die Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung vorgeschrieben. Die Gemeinde Halltal behält sich eine Überprüfung der Eigenkompostierung vor.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr bedient sich die Gemeinde Halltal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

B.w.

- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. Getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. Getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen- oder Gartenabfälle).
 3. Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann).
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffer 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Halltal mit Ausnahme nachstehend angeführter Bereiche:

Hollerleiten, Stögerleiten, Gracherhof – Siedlungsstraße, Gebäude Halltal 14 bis 17, Braschweg, Bereich Vordere Mooshuben, Reithweg mit Gebäuden Mooshuben 8 bis 13, Hintere Moosublen mit Gebäuden Mooshuben 17 bis 27, Freingraben, Schöneben, Hubertussee – Norduferstraße, Walstern 19 bis 20a.

- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Halltal folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

1. Gasthof Müller, Halltal 3
2. Zimmerei Dallago, Halltal 6
3. Posthaltestelle Gracherhof
4. Posthaltestelle Abzweigung Mooshuben
5. Halltal-Ort, Carport Dorfplatz
6. Wohnhaus Braschweg 14
7. Pension Strohmayer, Mooshuben 2
8. Brücke Reithstraße Abzweigung Plachel
9. Wohnhaus Antreich, Mooshuben Reith
10. Gasthof Fritz, Mooshuben 18
11. Stauwerk Walstern
12. Gasthaus Reininger, Walstern 18
13. ASZ – Altstoffsammelzentrum Mariazellerland, in Rasing

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Halltal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren. (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen bzw. zum ASZ – Altstoffsammelzentrum Mariazellerland, in Rasing, an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten zu bringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sowie Altmetalle bzw. Alteisen sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin beim ASZ – Altstoffsammelzentrum Mariazellerland, in Rasing, an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin beim ASZ – Mariazellerland, in Rasing, an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 80 oder 360 Liter bzw. Abfallsammelsäcke mit 60 Litern (Kunststoffmüllsäcke grün-transparent).
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 80 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Halltal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 80 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen.

Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer / innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten.

Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig (vor 6 Uhr früh am jeweiligen Abholungstag) an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Jedenfalls haben die Liegenschaftseigentümer/innen dafür Sorge zu tragen, dass die Abholung von den Beauftragten auf kürzestem Wege unbehindert und ohne Zeitverlust erfolgen kann. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer /innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfall in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Halltal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Halltal und beim ASZ-Altstoffsammelzentrum Mariazellerland, in Rasing, Sammelstellen eingerichtet.
- (2) Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (3) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (4) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen. B.w.

- (5) Für die Gemeinde Halltal werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. ASZ - Mariazellerland, Rasing | 7. Greifensteiner, Halltal 50, |
| 2. Gasthof Müller, Halltal 3, | 8. Pension Strohmayer, Mooshuben 2, |
| 3. Posthaltestelle Gracherhof, | 9. Gasthof Fritz, Mooshuben 18, |
| 4. Posthaltestelle Mooshubenbrücke, | 10. Gasthof Reininger, Walstern 18. |
| 5. Halltal-Ort, Carport Dorfplatz, | 11. Gasthof Müller, Halltal 3, auch für |
| 6. Wohnhaus Braschlweg 14, | Sammlung von Altspeseöl u.–fette |

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i.V. mit § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder erhöht werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfällen (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September alle 2 Wochen und in den Monaten Oktober bis April alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs.9 Abfuhrordnung i.V. mit § 9 Abs.3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz reduziert oder erhöht werden.
- (5) Die Abgabemöglichkeit der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) besteht bei den örtlichen Sammelstellen täglich, jeweils von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr und beim ASZ – Altstoffsammelzentrum Mariazellerland, in Rasing, jeden Freitag, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr (ausgenommen Feiertag).
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfall (Sperrmüll) erfolgt beim ASZ – Altstoffsammelzentrum Mariazellerland, in Rasing, jeden Freitag, von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr (ausgenommen Feiertag).
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband vom 6.7.2000 wird für die Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 die Abfallbehandlungsanlage des Mürzverbandes in 8643 Allerheiligen im Mürztal in Anspruch genommen.

B.w.

§ 11

Eigentumsübertragung

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübertrag nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtung

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde Halltal und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art.20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Halltal an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zu ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich beim gemischten Siedlungsabfall (Restmüll) aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr zusammen.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft, darüberhinaus bei Betrieben die Betriebsgröße herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Die Grundgebühren betragen für Haushalte/Betriebe pro Jahr:

1 - Personen-Haushalte auch mit fallweisen Nächtigungen von Angehörigen und Gästen. Hiezu zählen auch Ferienwohnungen i. S. des § 9a Abs. 2 des Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980, i.d.F. LGBl. Nr. 34/2002:	€ 50,00
1 - Personen-Haushalte mit einem nachgewiesenen Haushaltseinkommen bis zum jeweils geltenden Ausgleichszulagen-Richtsatz der Pensions- versicherung nach dem ASVG.	€ 40,00
2 - Personen-Haushalte auch mit fallweisen Nächtigungen von Angehörigen und Gästen.....	€ 100,00
2 - Personen-Haushalte mit einem nachgewiesenen Haushaltseinkommen bis zum jeweils geltenden Ausgleichszulagen-Richtsatz der Pensions- versicherung nach dem ASVG.....	€ 75,00
Mehr-Personen- (Familien-) Haushalte auch mit fallweisen Nächtigungen von Angehörigen und Gästen:	€ 150,00
Mehr - Personen- (Familien-) Haushalte mit einem nachgewiesenen Haushaltseinkommen bis zum jeweils geltenden Ausgleichszulagen- Richtsatz der Pensionsversicherung nach dem ASVG.....	€ 115,00
Betriebe, Anstalten, sonstige Arbeitsstellen, die Siedlungsabfall besitzen:	€ 150,00
Grundgebühr Gastgewerbebetriebe:	€ 180,00
Grundgebühr Gastgewerbebetriebe mit mehr als 30 Betten:	€ 360,00

Die Differenz der Grundgebühr für einkommensschwache Haushalte im Sinne der angeführten Bedingungen zur Grundgebühr der übrigen Haushalte, wird aus dem Sozialfonds der Gemeinde Halltal abgegolten.

§ 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigegebenen Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen pro Entleerung:

1. für *getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle* (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen- oder Gartenabfälle):

Kunststoffgefäß	80 l	€ 8,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 20,00

Die Gebühr pro Jahr beträgt:

2. für ***gemischte Siedlungsabfälle*** (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht unter den Begriff kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen- oder Gartenabfälle zuzurechnen ist).

Kunststoffgefäß	80 l	€ 60,00
(diese beinhaltet 12 Entleerungen zu je € 5,00)		

Bei Verwendung eines 360 l Restmüllbehälters beträgt die Gebühr **€ 660,00**
(diese beinhaltet 13 Entleerungen zu je € 10,00)

Im Bedarfsfall können 60 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet **€ 3,00**

3. Für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier) werden keine Gebühren eingehoben. Die Kosten hierfür sind in den Grundgebühren enthalten.
4. Ebenso werden für Sperrmüll, Metall sowie Baum-, Strauch- und Grünschnitt keine Gebühren eingehoben. Die Kosten hierfür sind in den Grundgebühren enthalten.
- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt in diesen Fällen im Sinne des § 15 dieser Abfuhrordnung.

§ 17 Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Halltal zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden halbjährlich vorgeschrieben und sind jeweils am 15.04. und 15.10. jeden Jahres zur Zahlung fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner und der 1. Juli.
- (2) Bei Vorschreibung der Abfallgebühren mit andere Gebühren werden diese gesondert ausgewiesen.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Halltal tritt mit **01.05.2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung vom 17.12.2010, rechtswirksam seit 01.01.2011, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Herbert Fuchs

Angeschlagen am: **30. März 2011**

Abgenommen am: